

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

Anspruchsvoraussetzungen:

Ein Kind - gleich welcher Staatsangehörigkeit - hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) im Bundesgebiet bei einem Elternteil lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist
oder
von dem anderen Elternteil dauernd getrennt lebt (im Sinne des § 1567 BGB nicht nur räumlich, z.B. aus beruflichen Gründen, sondern auch mit einer Trennungs-/Scheidungsabsicht)
oder
wenn der andere Elternteil für voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,
- c) von dem getrennt lebenden Elternteil nicht regelmäßig Unterhalt in der in Betracht kommenden Höhe erhält,
oder
wenn dieser Elternteil verstorben ist, keine Waisenrente bezieht.
- d) Ausländische Staatsangehörige haben nur dann Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis sind.

Weitere Auskünfte und Beratungen führt das Jugendamt durch.

Ausschlussgründe:

Unterhaltsvorschuss kann nicht gewährt werden, wenn

- a) beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),
- b) das Kind nicht in Haushaltsgemeinschaft mit einem Elternteil lebt und nicht von einem Elternteil betreut wird,
- c) wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, seine Verpflichtung durch Vorausleistung bereits erfüllt hat,
- d) der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die erforderlichen Angaben und Auskünfte zu erteilen.

Beendigung von Leistungen:

1. Unterhaltsvorschuss wird längstens - unabhängig vom Lebensalter des Kindes - für insgesamt 72 Monate gezahlt.
2. Unterhaltsvorschuss wird dann nicht mehr gezahlt, wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhaltszahlungen erbringt.
3. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss endet durch Heirat des betreuenden Elternteils und zwar auch dann, wenn der betreuende Elternteil einen anderen als den leiblichen Elternteil des Kindes heiratet. Das gleiche gilt, wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingegangen wird.
4. Wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, ist die Unterhaltsvorschussleistung, unabhängig von der Laufzeit zu 1., einzustellen.

Antragstellung:

Der Antrag ist mittels Vordruck beim zuständigen Jugendamt zu stellen. Dort können die Vordrucke auch angefordert werden. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses (Vorder- und Rückseite)
 - Kopie Ihrer Aufenthaltserlaubnis oder –berechtigung (bei ausländischen Staatsangehörigen)
 - Kopie der Geburtsurkunde/n des/der Kindes/Kinder
 - aktuelle Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft aller Haushaltsangehörigen. Erhältlich beim Einwohnermeldeamt der Stadt-/ Gemeinde-/ Verbandsgemeindeverwaltung
-
- Kopie des Unterhaltstitels
 - Kopie des Scheidungsurteils und des Scheidungsprotokolls
 - Nachweis Ihres Rechtsanwaltes über das Getrenntleben; falls Sie keinen Anwalt haben: schriftliche Mitteilung, dass und seit wann Sie getrennt im Sinne des § 1567 BGB leben
 - Kopie der Vaterschaftsfeststellung
 - Kopie der Urkunde über die gemeinsame elterliche Sorge
 - Einkunftsnachweis über
 - Kindergeld (Bescheid des Arbeitsamtes oder Kontoauszug)
 - Halbwaisenrente (Rentenbescheid)
 - Unterhaltszahlungen des Kindesvaters/der Kindesmutter (Quittungen, Kontoauszüge).

Mitteilungspflichten:

Sämtliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers und des Kindes sind unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, wenn

- a) die Haushaltsgemeinschaft mit einem Ihrer unterhaltsvorschussberechtigten Kinder oder einem Ihrer weiteren Kinder aufgegeben bzw. neu begründet wird und / oder das Kind / die Kinder von beiden Elternteilen zu gleichen Teilen betreut wird,
- b) der unterhaltspflichtige, andere Elternteil unmittelbar Unterhaltszahlungen/-leistungen erbringt und / oder sich die Höhe der Unterhaltszahlungen verändert,
- c) der Elternteil, bei dem das Kind lebt, eine Ehe eingeht, auch wenn der Ehepartner nicht der andere Elternteil ist,
- d) der Elternteil, bei dem das Kind lebt, eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem seit 01.08.2001 geltenden Lebenspartnerschaftsgesetz eingeht,
- e) eine Haushaltsgemeinschaft mit dem anderen Elternteil wieder begründet wird,
- f) wenn der andere Elternteil verstorben ist,
- g) wenn der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird.

Sollten durch unterlassene oder verspätete Mitteilungen Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu Unrecht ausgezahlt werden, sind diese zurückzuzahlen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht mit Bußgeld geahndet werden kann.

Beginn der Zahlung:

Der Antragsvordruck ist genauestens auszufüllen. Unter Ziffer 5 ist das Datum des Zahlungsbegins einzutragen. Rückwirkend kann für einen Zeitraum von einem Monat Unterhaltsvorschussleistung gewährt werden, wenn die Voraussetzungen zur Zahlung schon bestanden und zumutbare Bemühungen unternommen wurden, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Weitere Fragen klären Sie bitte mit dem Jugendamt ab.